



Bundesverband Deutscher Stiftungen

Arbeitskreis Stiftungen der öffentlichen Hand

Die Georgia Augusta – vom Januskopf zur Stiftungsuniversität

Dr. Christoph Conrads

Leitung Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung
Stiftung Universität Göttingen

14.11.2006

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung
Schlossstraße 29, 60486 Frankfurt

Übersicht

- Rechtliches
- Ziele
- Zweck
- Vermögen
- Humanmedizin
- Organisation
- Gerichtliches



Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

bisheriges Rahmenrecht

Eine Hochschule ist in der Regel Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie kann auch in anderer Rechtsform errichtet werden.

Körperschaft (Lehre & Forschung, Satzungen)

Selbstverwaltung

Rechtsaufsicht

staatliche Einrichtung (Finanzen, Personal, Immobilien)

Fachaufsicht



Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Körperschaft & staatliche Einrichtung: Einheitsverwaltung,
Zusammenwirken

Hochschulen reklamieren mehr Autonomie - **Staat** delegiert,
dereguliert, dezentralisiert, entstaatlicht

Niedersachsen 2002: Stiftungsmodell

Eine Hochschule kann auf ihren Antrag durch Verordnung der Landesregierung in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden; § 55 I 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

Hessen 2004: TU Darmstadt-Gesetz

Nordrhein-Westfalen 2006: Hochschulfreiheitsgesetz

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

§ 1 NHG

- Hochschulen stehen in **staatlicher Verantwortung**
(Landeshochschulplanung, Finanzierung der Hochschulen)
- **Zielvereinbarungen** für mehrere Jahre über strategische Entwicklungs- und Leistungsziele
- in Zielvereinbarungen enthaltene Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt, dass die **haushaltsrechtliche Ermächtigung** erteilt wird
- **Zielvorgabe** (worst case)

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

01.01.2003: Stiftungserrichtung

- ▶ **Gesetz** betr. die Errichtung und Finanzierung von Stiftungen als Träger nds. Hochschulen
- ▶ **Verordnung** über die Neuregelung der Trägerschaft der U GOE und der Aufgaben und Organisation ihres Bereiches Humanmedizin (2004 novelliert durch die HumanmedVO)
- ▶ **Zielvereinbarung** zur Stiftungserrichtung (Baumanagement, Beschäftigte, Schaden, Finanzen)

Februar 2003:

- ▶ Übertragung des **Berufungsrechts**

April 2003: die externen **Stiftungsräte** werden bestellt, die Vertretungen von MWK und U GOE werden benannt

Juli 2003: konstituierende Sitzung des Stiftungsrates

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Ziele des Stiftungsmodells

1. Die Übernahme in die Trägerschaft einer Stiftung bedeutet eine **rechtliche Verselbständigung** der Hochschule gegenüber dem Staat und damit mehr eigenverantwortliche Gestaltung (**Finanzmanagement**).
2. In Ergänzung staatlicher Mittel: Stiftungshochschulen können die Vorteile des neuen **Stiftungssteuerrechts** nutzen und langfristig ein Stiftungsvermögen aufbauen.
3. Der Stiftung ist **Dienstherr und Arbeitgeber** ihres Personals (**Personalmanagement**).

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

noch Ziele des Stiftungsmodells

4. Die Stiftung besitzt die für den Betrieb ihrer Hochschule benötigten **Liegenschaften als Eigentum (Immobilienmanagement)**.

5. Eine Stiftung ist eine Institution der Bürgergesellschaft. Damit besteht die Chance einer **stärkeren Identifikation** von Studenten, Beschäftigten und Absolventen **mit ihrer Hochschule**.

6. Der Stiftungsrat ist hauptsächlich mit externen Persönlichkeiten besetzt und sorgt für eine **Verzahnung zwischen Hochschule und Gesellschaft**. Die Externen werden im Einvernehmen mit dem Senat vom Ministerium bestellt und übernehmen bislang staatliche Kontrollbefugnisse.

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Wegfall der Fachaufsicht (§§ 47 2, 55 III NHG)

Die Stiftung nimmt die **staatlichen Angelegenheiten als eigene wahr**.

Staatliche Angelegenheiten sind insbesondere

- ▶ die **Personalverwaltung** und
 - ▶ die **Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Landesmittel, landeseigenen Liegenschaften und Vermögensgegenstände**
- (...)

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Stiftungszweck (§ 2 I, II Stiftungssatzung, § 55 II NHG)

Der Stiftung obliegt die **Trägerschaft** der U GOE.
Die Stiftung unterhält und fördert diese Universität in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Dies umfasst insbesondere die **Sicherung und Weiterentwicklung der Universität** in ihren Funktionen Forschung, Lehre, Krankenversorgung, Dienstleistungen im öffentlichen Gesundheitswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Technologietransfer.

Die Stiftung hat zum Ziel, durch einen **eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität** von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität zu **steigern**.

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Stiftungsvermögen

Grundstockvermögen:

- die für den Betrieb der U GOE benötigten Immobilien
- öffentlich-rechtlicher Eigentumsübergang: Grundbuchberichtigung, Befreiung von Gerichtsgebühren; § 63 NHG

Einkommensstiftung; § 56 III 1 Nr. 1 NHG (jährliche Finanzhilfe)

Finanzabhängigkeit – Autonomie – Anstalt

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Immobilienmanagement

- die Stiftung U GOE ist Eigentümer und Bauherr
- keine Veräußerung derzeit, aber Vermietung, Erbpacht (Refinanzierung)
- enge Zusammenarbeit Baumanagement – Präsidium
- Verwirklichung eines kompletten Facility-Managements



Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung; § 57 NHG

- Wirtschaftsplan
- Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen
- Rücklagen möglich
- Zuführung zum Stiftungsvermögen möglich
- Kredite möglich



Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

- Einnahmen von Dritten stehen der Stiftung zur Verfügung, keine Anrechnung auf die Finanzhilfe
- die Nds. LHO findet keine Anwendung mit Ausnahme von
 - § 39 Nds. LHO - Gewährleistungen, Kreditzusagen
 - § 49 Nds. LHO - Besetzung von Stellen
 - § 55 Nds. LHO - Öffentliche Ausschreibung

Die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof; § 111 Nds. LHO



Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Weitere Vorteile

- unterjährige Finanzsicherheit
- eigene Konten, Verfügbarkeit des Geldes (Konten-Clearing obsolet)
- Liquiditätsmanagement in eigener Verantwortung

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Schadenshaftung (§ 7 StiftVO-UGOE)

Das Land Nds. übernimmt die Erstattung von Schäden, für die die Stiftung Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat.

Dies umfasst Personen-, Sach- und Vermögensschäden, insbesondere Risiken, die sich ergeben

1. für das bewegliche und unbewegliche Vermögen aus Feuer, Wasser, Sturm und Hagel,
2. für das bewegliche Vermögen aus Diebstahl und Beschädigung und
3. für Personen- und Sachschäden aus Betriebshaftpflicht einschließlich der Haftpflicht für Altlasten.

Dies gilt nicht, soweit die Stiftung zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet ist.



Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Die **Schadensübernahme** ist jährlich auf den Gesamtwert des unbeweglichen Anlagevermögens der Stiftung am 1. Januar des betreffenden Jahres **beschränkt. Bagatellschäden** bis 10 000 Euro im Einzelfall werden bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro pro Geschäftsjahr nicht übernommen.

Die Schadensübernahme greift nicht, soweit die Stiftung mit Zustimmung des Fachministeriums eine entsprechende **Versicherung** abgeschlossen hat.



Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

- Äquivalent zur Regelung der Selbstversicherung (LHO)
- Gerichtsverfahren in Sachen Atomrecht
- vergleichbar: Gerichtsverfahren in Sachen Kostenrecht



Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Universität Göttingen – Medizinische Fakultät: **Integrationsmodell**

eine Stiftung – zwei Teile

- Präsidium – Vorstand
- Senat – Fakultätsrat Medizin
- Stiftungsrat – Ausschuss Humanmedizin

erweiterter Stiftungsrat

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Für die Stiftung U GOE ohne den Bereich Humanmedizin und für deren Bereich Humanmedizin bestehen gesonderte Stiftungsvermögen (**Teilvermögen**).

- Eigener **Wirtschaftsplan**
- Ausweis in eigener **Bilanz**
- **Rücklagen**bildung, Vermögensmehrung
- **Zustiftungen**

Die Teilvermögen dürfen nicht zur Verbesserung des jeweils anderen Teilvermögens herangezogen werden.

Die Teilvermögensbilanzen werden zur **Gesamtbilanz** der Stiftung konsolidiert.

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Stiftungsorganisation

Organe der Trägerstiftung sind der **Stiftungsrat** und das **Präsidium** der Hochschule; § 59 NHG.

Das **Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung**. Es hat die Entwicklung der Hochschule zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht gesetzlich einem anderen Organ zugewiesen sind; § 37 NHG.

Das Präsidium **führt die laufenden Geschäfte der Stiftung**, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus. Es entscheidet über den Abschluss einer Zielvereinbarung. In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet das Präsidium den Stiftungsrat; § 61 NHG.

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Das **Präsidium** entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss einer **Zielvereinbarung**,
2. den **Wirtschaftsplan**,
3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,
4. a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten,
4. b) die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
5. a) die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
5. b) die Genehmigung von Prüfungsordnungen; § 37 NHG.



Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Besetzung des Präsidiums (Stand: 11/2006)

Prof. Dr. Kurt von Figura, Präsident

(01.01.2005 – sechs Jahre)

Prof. Dr. Brigitte Groneberg, Vizepräsidentin

(01.10.2006 – zwei Jahre)

Dipl.-Kfm. Markus Hoppe, hauptamtlicher Vizepräsident

(01.07.2004 – sechs Jahre)

Prof. Dr. Doris Lemmermöhle, Vizepräsidentin

(01.04.2005 – zwei Jahre)

Prof. Dr. Joachim Münch, Vizepräsident

(01.04.2005 – zwei Jahre)



Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Körperschaft U GOE: Der Senat

Das **Präsidium** wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. Der Senat kann einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen.

Der Senat **beschließt die Ordnungen der Hochschule sowie die Entwicklungsplanung** (diese im Einvernehmen mit dem Präsidium).

Präsidiumsrechenschaftspflicht – Senatsinformationsrecht

Die externen **Stiftungsräte werden im Einvernehmen mit dem Senat** der Hochschule vom Fachministerium bestellt. Der Senat **entsendet eine direkte Vertretung** in den Stiftungsrat.

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Trägerstiftung: Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule,
2. Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung,



Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
7. Rechtsaufsicht über die Hochschule,
8. Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.

Das Präsidium **beruft im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat** die Professorinnen und Professoren.

Der Stiftungsrat berät die Hochschule, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung.



Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Besetzung der Stiftungsaufsichtorgane

(Auswahl, Stand: 11/2006 [dreijährige Amtsperiode])

Dr. Wilhelm Krull

Generalsekretär VolkswagenStiftung

Prof. Dr. Utz Claassen

Vorstandsvorsitzender Energie Baden-Württemberg AG

Dr. Josef Lange

Staatssekretär im MWK, Vertreter des MWK im Stiftungsrat

Prof. Dr. Jutta Limbach

Präsidentin des Goethe Instituts Inter Nationes

Prof. Dr. Andrea Polle

Professorin für Forstbotanik und Baumphysiologie, Vertreterin des Senats der U GOE im Stiftungsrat

Prof. Dr. Bert Sakmann

Direktor des Max-Planck-Instituts für medizinische Forschung in Heidelberg

Rechtliches

Ziele

Zweck

Vermögen

Humanmedizin

Organisation

Gerichtliches

Erstinstanzliche Rechtsprechung

- März / April 2006: VG Göttingen gibt 15 Klagen gegen „erzwungene“ Überleitung in das Stiftungsmodell statt
- Begründung: keine Rechtsgrundlage (§ 128 IV BRRG) gemäß Rechtsprechung des BVerwG (diese einschlägig lt. VG Göttingen)
- Anträge auf Zulassung der Berufung sind gestellt und begründet
- 16. Kläger (Wiederaufnahme des Verfahrens wg. Rechtswidrigkeit der Überleitungsverfügung)
- „Die Kläger mögen ihren Fall für bedeutsam halten – er ist es aber nicht“ (Oppermann, „Stiftungsunis funktionieren reibungslos“, Göttinger Tageblatt 24.05.2006)

Gesetzgebung

aktuell: LT-Drs. 15/3281 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze (In-Kraft-Treten 01.01.2007)





Dr. Christoph Conrads

christoph.conrads@zvw.uni-goettingen.de

